



An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs

20. Dezember 2012

Zeichen:
32.11- 10405/325

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke
Durchwahl (0391) 567-5315

e-mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Aus gegebenem Anlass ist es vorgesehen, eine abgestufte Regelung zur vorübergehenden Erleichterung beim Haushaltsausgleich in die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik zu integrieren. Danach ist für den Ausgleich des Haushalts (in der Ergebnisrechnung) sowie des Fehlbetragsvortrages (kumulierte doppische Fehlbeträge aus Ergebnisrechnungen vergangener Jahresabschlüsse in der Bilanz) eine Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in folgender Weise zulässig.

Stufe 1: Erstes Haushaltsjahr nach Einführungsstichtag

a) Haushaltsplanung:

Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe der planmäßigen/bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen (ordentlicher Aufwand) sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzgl. des Wertes an Erträgen aus der Auflösung von korrespondierenden Sonderposten für investive Zuwendungen

b) Jahresabschluss:

Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses sowie des Fehlbetragsvortrages mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Stufe 2: Zweites Haushaltsjahr nach Einführungstichtag

a) Haushaltsplanung:

Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe der außerordentlichen Aufwendungen

b) Jahresabschluss:

Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses sowie des Fehlbetragsvortrages mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Stufe 3: Drittes Haushaltsjahr nach Einführungstichtag

a) Haushaltsplanung:

keine Verrechnungsmöglichkeit

b) Jahresabschluss:

Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses sowie des Fehlbetragsvortrages mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Bei allen drei Stufen ist die Kommunalaufsicht im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung explizit auf die Verrechnung hinzuweisen.

Wird das Jahresergebnis durch diese Maßnahmen ausgeglichen, hat die Kommune gleichwohl ihre überhöhten Aufwendungen im Blick zu behalten. Im Hinblick auf den zukünftigen Haushaltsausgleich wird angeraten, rechtzeitig Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Im Vorgriff auf die geplante Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik kann bereits jetzt in dieser Weise verfahren werden.

Hinweise

Der Begriff „Einführungstichtag“ bezieht sich auf den 01.01.2013 bzw. auf den durch Ausnahmegenehmigung individuell festgelegten späteren Stichtag, bis zu dem zwingend das NKHR einzuführen ist.

Die Höhe der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ist entscheidend davon abhängig, welcher Wert bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgesetzt wurde. Hohe Eingangswerte für das abschreibungsfähige Anlagevermögen, die eine hohe Rücklage zur Folge haben, führen wiederum zu höheren Abschreibungsbeträgen in den Folgejahren.

Durch die Neuregelung erfolgt keine grundsätzliche Änderung der Haushaltsausgleichssystematik. Sie führt lediglich zu einer positiveren Darstellung der Haushaltssituation. Die strukturellen Probleme selbst bleiben vorhanden, werden aber erst in späteren Jahren offenkundig, soweit die Kommune nicht zwischenzeitlich eigenständig ihr wirtschaftliches Handeln verbessert hat. Eine solche Lockerung fiskalischer Disziplin, also der Abbau von Eigenkapital, kann langfristig schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und damit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit zuwider laufen.

Unabhängig von der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts sollte die Kommune bereits mit Entstehen eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis die Ursachen für strukturelle (nicht ausschließlich monetäre) Defizite ausmachen. Darauf aufbauend können frühzeitig Strategien zur Wiedererlangung der kommunalpolitischen Handlungsfähigkeit entwickelt werden. Dem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kommt eine überragende Bedeutung zu. Den Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode durch Erträge zu decken, die der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzuordnen sind, und damit das Vermögen der Gemeinde in seiner Substanz zu erhalten, dient dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung und ist Anlass und vorrangiges Ziel der Einführung des Systems des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Im Auftrag



Liebau